

BGer 6B_656/2016 vom 21. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_656_2016

FR: TF 6B_656/2016 du 21 juin 2016

IT: TF 6B_656/2016 del 21 giugno 2016

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Zürich trat auf einen Rekurs am 18. Mai 2016 nicht ein, weil er in Bezug auf die Begründungsanforderungen auch bescheidensten Anforderungen nicht genügte. Die Beschwerdeführerin wendet sich ans Bundesgericht. Dieses könnte sich nur mit der Frage befassen, ob der kantonale Rekurs hinsichtlich der Begründung den Anforderungen genügte oder nicht. Weil sich die Beschwerdeführerin dazu mit keinem Wort äussert, genügt die Eingabe auch vor Bundesgericht den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Darauf ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das nachträglich gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.